

BEGRÜNDUNG

ZUM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN

DECKBLATT NR. 20

GEMEINDE

TIEFENBACH

LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Tiefenbach
Hauptstraße 42
84184 Tiefenbach


Gert
Bürgermeisterin



PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871. 974087-0 Fax 974087-29
Mail: info@komplan-landshut.de

Stand: 17.12.2019


BAYERISCHE ARCHITECTENKAMMER
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTIN
BY
AK
78 948
VEREIN DER ARCHITECTEN
PROFESSOR DR. GERT
78 948
PROJEKT NR.: 18-1072_FNPLP_D



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG..... 4
2	VERANLASSUNG..... 5
3	PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN – PLANUNGSVORGABEN 5
3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz 5
3.2	Landesentwicklungsprogramm..... 5
3.3	Regionalplan..... 7
3.4	Landschaftsentwicklungskonzept Region Landshut 7
3.5	Arten- und Biotopschutzprogramm..... 8
3.6	Biotopkartierung Bayern Flachland..... 8
3.7	Artenschutzkartierung..... 8
3.8	Abgrabungsplan / Rekultivierung..... 9
4	VERKEHR 9
5	IMMISSIONSSCHUTZ..... 9
6	VER- UND ENTSORGUNG 10
6.1	Wasserversorgung 10
6.2	Schmutzwasserbeseitigung 10
6.3	Niederschlagswasserbeseitigung 10
6.4	Trinkwasserversorgung 10
6.5	Wasserschutzgebiete 12
6.6	Grundwasser..... 12
6.7	Hochwasser 12
6.8	Energieversorgung 13
6.9	Abfallentsorgung 15
6.10	Telekommunikation 15
7	ALTLASTEN 16
8	DENKMALSCHUTZ..... 16
8.1	Bodendenkmäler 16
8.2	Baudenkmäler..... 17
9	BRANDSCHUTZ 17
10	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE..... 18
10.1	Bestandsbeschreibung 18
10.2	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 18
10.3	Umweltbericht 19
11	VERFAHRENSHINWEISE..... 20
12	VERWENDETE UNTERLAGEN..... 21

2 VERANLASSUNG

Anlass für diese Änderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik bei Binsham.

Eine lebenswerte Umwelt zu schaffen und zu erhalten, gehört zu den vorrangigen Zielen von Politik und Gesellschaft. Umweltbelastungen durch Schadstoffimmissionen, Klimaveränderungen und knapper werdende Ressourcen machen neue Denkansätze und das Erschließen alternativer Energiequellen erforderlich. Die Gemeinde Tiefenbach beabsichtigt daher die Förderung regenerativer Energiequellen durch die Auswahl geeigneter Flächen im Gemeindegebiet unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen. Die Sonne als ständige Energiequelle liefert täglich das 15.000-fache des Weltenergiebedarfs. Unter den regenerativen Energien bietet dabei die Photovoltaik langfristig die größten Potentiale zur Stromerzeugung.

In vorliegendem Fall stellt der Planungsbereich ideale Voraussetzungen zu einer derartigen Nutzung durch die vorhandene Topographie und durch die ehemalige Nutzung als Abbaugebiet dar, die auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beitragen.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan sollen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ermöglicht werden soll diese Zielsetzung entsprechend den Vorgaben bzw. Aussagen der Landes- und Regionalplanung, derartige Flächen für alternative Energiegewinnung bereitzustellen.

Erforderlich hierfür ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.

3 PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN – PLANUNGSVORGABEN

Für das vorliegende vorbereitende Bauleitplanverfahren sind nachfolgende Aussagen der übergeordneten Raumplanung sowie die Belange des Biotop- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, ist es, die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen zu fördern. Dabei soll im Sinne des Klima-, Natur- und Umweltschutzes die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung gestärkt werden. So soll bis zum Jahr 2025 40 % bis 45 % und bis zum Jahr 2035 55 % bis 60 % des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

3.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das aktuelle LEP ordnet die Gemeinde Tiefenbach nach den Gebietskategorien dem *allgemeinen ländlichen Raum* zu.

Der Gemeinde Tiefenbach ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

3.3 Regionalplan

Die Gemeinde Tiefenbach liegt innerhalb der Region 13 – *Landshut* und wird dem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zugeordnet. Die Gemeinde Tiefenbach liegt weder an einer Entwicklungsachse, noch weist der Regionalplan für den Planungsbereich konkrete Aussagen zu Landschaft und Erholung auf. Der Geltungsbereich ist jedoch als Vorranggebiet für Bodenschätze (*BE 42 – Bentonit Binsham-West*) dargestellt. Der Abbau des Bentonit-Vorkommens ist für den Geltungsbereich bereits abgeschlossen. Das Areal ist bereits wiederverfüllt und rekultiviert. Des Weiteren liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Wasserversorgung (*T80 – Schlossberg*). Die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung ist durch das Planungsvorhaben weiterhin gegeben.

Für das von der Planung betroffene Gebiet *BE 42* sind im Regionalplan Landshut die Nutzungen *Landwirtschaft, Biotopentwicklung* als Folgefunktionen festgelegt (vgl. RP 13 B IV 4.2.1 Z). Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage darf diesen Folgefunktionen und den Rekultivierungsaufgaben der Abbaugenehmigung nicht widersprechen. Die Nachnutzung des Plangebietes als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage kann erfolgen, wenn die Folgefunktionen langfristig umgesetzt und die Rekultivierungsaufgaben erfüllt werden können. Dies ist im vorliegenden Fall gewährleistet.

Insgesamt werden der Gemeinde Tiefenbach grundsätzliche Funktionen im Bereich der kleinräumigen Versorgung, der Rohstoffsicherung, der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes zugeordnet. Aussagen zu Funktionen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, des Fremdenverkehrs sowie der Landwirtschaft hingegen fehlen.

3.4 Landschaftsentwicklungskonzept Region Landshut

Das Gemeindegebiet von Tiefenbach ist gemäß dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) dem Ausschnitt *Buch am Erlbach (TK 7538)* zugeordnet und beinhaltet schutzgutbezogen folgenden bewerteten Bestand:

Arten und Lebensräume

Der Geltungsbereich besitzt überwiegend *geringe* Lebensraumqualität. Das Entwicklungspotential für seltene und gefährdete Lebensräume ist ebenfalls *gering* und es sind weder regional noch landesweit bedeutsame Artenvorkommen vorhanden. Es handelt sich um ein Gebiet mit *allgemeiner* Bedeutung für die Entwicklung und Erhaltung von Lebensräumen und deren Arten.

Boden

Im Geltungsbereich besteht keine Winderosionsgefahr, wohl aber eine potentiell *überwiegend hohe* Erosionsgefahr durch Wasser. Es ist daher als Gebiet mit *besonderer Bedeutung* für den Schutz des Bodens vor Erosion dargestellt. Das Rückhaltevermögen des Bodens für sorbierbare Stoffe ist *überwiegend mittel*.

Wasser

Das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe ist im Geltungsbereich als überwiegend *mittel eingestuft*. Die relative Grundwasserneubildungsrate ist als *überwiegend mittel* eingestuft. Ein Auenfunktionsraum ist im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Es handelt sich um ein Gebiet mit *allgemeiner Bedeutung* für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe und mit *besonderer Bedeutung* für den Schutz von Oberflächengewässern.

Klima und Luft

Die Wärmeausgleichsfunktion ist für den Betrachtungsraum als *hoch* eingestuft. Eine Frischlufttransportfunktion ist dabei jedoch ebenso wenig vorhanden wie Inversionsgefahr und Kaltluftgefährdung.

3.8 Abgrabungsplan / Rekultivierung

Der Planungsbereich ist Bestandteil des Tontagebaus *Binsham-West*. Die Förderung der Bentonit-Vorkommen ist gegenwärtig abgeschlossen und das Areal rekultiviert. Die Entlassung aus dem Bergrecht wurde von der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, zum 19.08.2019 festgestellt. Mit dem Abbau sind gleichzeitig Rekultivierungsmaßnahmen verbunden. Laut dem Hauptbetriebsplan 1998 (ASTHO VERMESSUNG GMBH) handelt es sich dabei um folgende Rekultivierungsverpflichtungen für den Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches:

- Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf dem deutlich überwiegenderen Teil der Fläche.
- Neuanlage einer kleinen Grünfläche mit Vernässungsstellen am Westrand der Fl.-Nr. 1991.

Die Umsetzung der genannten Auflagen kann auch in Zuge der Nutzung des Areals als Freiflächenphotovoltaikanlage gewährleistet werden.

4 VERKEHR

Der Geltungsbereich ist über Wirtschaftswege und eine öffentliche Ortsverbindungsstraße an die Kreisstraßen *LA 17* und *LA 27* angebunden. Über diese Kreisstraßen ist weiterhin eine Anbindung an die Bundesstraßen *B 11* und *B 15* gegeben. Die verkehrliche Erschließung der Planungsbereiche erfolgt über öffentliche Gemeindeverbindungsstraßen bzw. bestehende Wirtschaftswege.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

Der vorliegende Planungsbereich ist als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für die Nutzung regenerativer Energiequellen festgesetzt. Freiflächenphotovoltaikanlagen gelten hinsichtlich des Immissionsschutzes im Allgemeinen als absolut umweltfreundlich und im Wesentlichen emissionsarm.

Schall-/ Schadstoffemissionen

Die Anlage ist in Bezug auf anfallende Emissionen als mehr oder weniger geräuschlos zu bezeichnen. Es sind keine Kühlanlagen, Stellantriebe und der gleichen vorgesehen. Schadstoffemissionen sind gleichzeitig nicht zu erwarten.

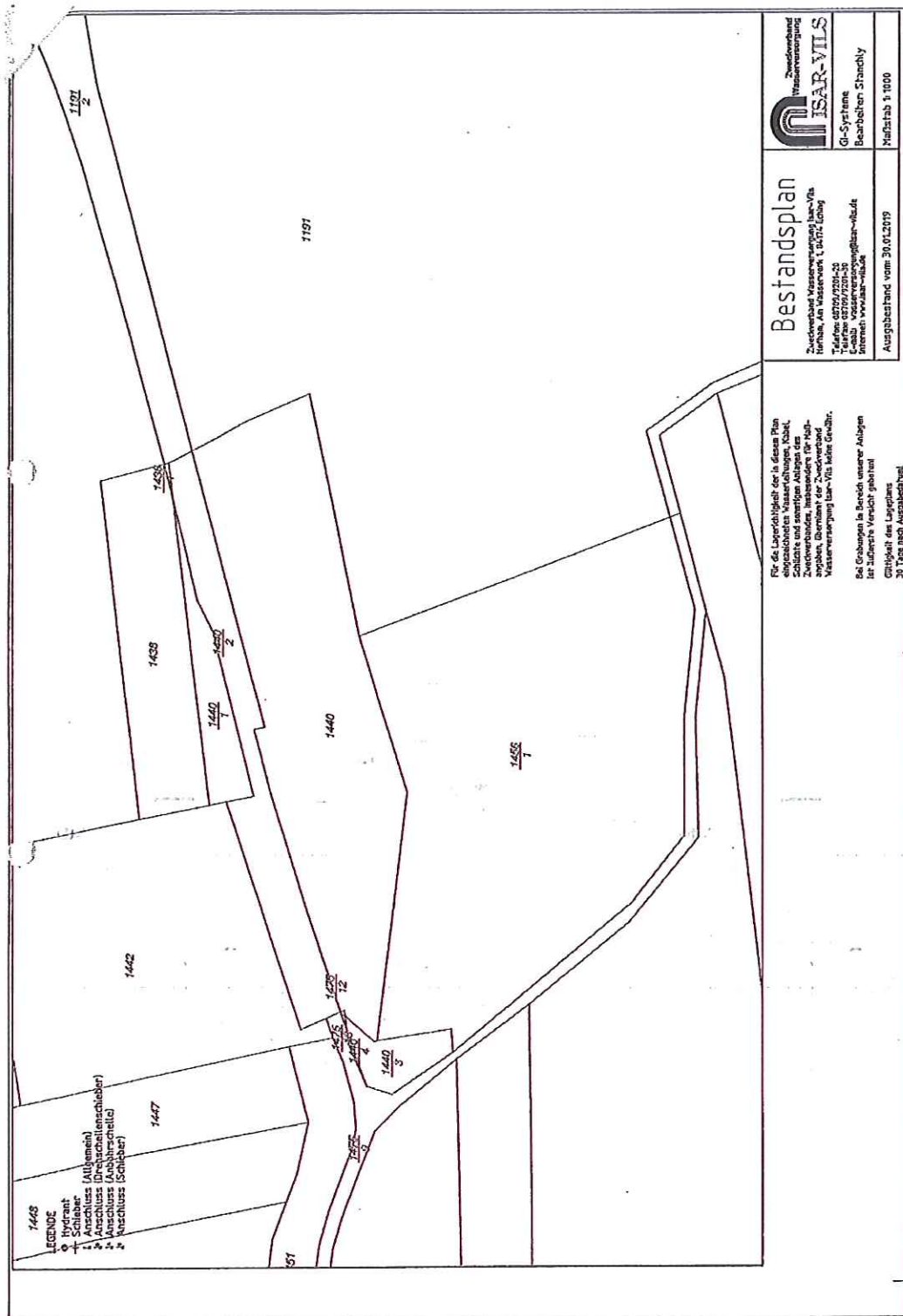
Emissionen fallen zeitlich bedingt nur im Zuge der Anlagenerrichtung und evtl. bei Rückbau der Anlage an.

Blendwirkung

Nach allgemein anerkannter Einschätzung in Fachkreisen rufen Photovoltaikanlagen kaum Blendwirkungen hervor (in etwa wie eine handelsübliche Fensterscheibe). Unzumutbare bzw. unverhältnismäßige Blendwirkungen der Anlage werden demnach nicht hervorgerufen. Weiterhin sind als Maßnahmen zur Reduzierung der Einsehbarkeit umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt. Dadurch wird die Sichtbeziehung allgemein auf bestimmte Anlagenteile abgemildert, kann jedoch aufgrund der Geländeverhältnisse nicht gänzlich unterbunden werden. Im Ergebnis sind hier ausreichende Maßnahmen und Anforderungen in der Planung hinsichtlich der Blendwirkung berücksichtigt.

Hinweis:

Im Besonderen wird weiterhin auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des *Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit*, bearbeitet durch die *ARGE Monitoring PV-Anlagen* hingewiesen. In diesem Leitfaden werden sämtliche möglichen Umweltauswirkungen, sowie die daraus möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen durch PV-Freiflächenanlagen, auch die auf Menschen aufgezeigt. Auch hier wird keinerlei Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen festgestellt.



Quelle: Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils.

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet. Vom Zeitpunkt des ersten Spartengesprächs mit dem ZV Isar-Vils bis zum Baubeginn der ausführenden Firma für die Wasserleitungsverlegung sollten ca. 18 KW eingeplant werden.

6.8 Energieversorgung

Die elektrische Versorgung des Sondergebietes erfolgt durch die *Bayernwerk AG, Kundencenter Altdorf, Eugenbacher Str. 1, 84032 Altdorf.*

Im Geltungsbereich der Planung sind bereits 0,4-kV-Niederspannungserdkabel verlegt. Es ist deshalb erforderlich, dass vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft über die unterirdischen Anlagen im Zeichenbüro der Bayernwerk Netz GmbH (Tel. 0871/96639-338; Email: planauskunft-altdorf@bayernwerk.de) eingeholt wird.

Netzeinspeisung der geplanten Anlage

Die Netzeinspeisung hat in enger Abstimmung mit dem zuständigen Energieträger zu erfolgen, wobei die Einspeisung der gewonnenen Energie in das öffentliche Versorgungsnetz über eine leistungsfähige Trafostation zu erfolgen hat.

Der Verknüpfungspunkt für die geplante PV-Anlage ist die Leitung ADOF-HOFMAM 1, zwischen Tiefenbach 5 - 9 (siehe umseitiger Lageplan). Am genannten Verknüpfungspunkt der geplanten PV-Anlage ist eine Einspeiseleistung von 750,00 kWp reserviert.

Allgemeine Hinweise

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwertem Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Strauchart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.

Das Merkblatt über *Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsmasten und Kabelverteilerschächte auf Privatgrund zu dulden.

Aufmerksam gemacht wird weiterhin auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV V3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Verknüpfungspunkt der geplanten PV-Anlage dargestellt (nachrichtliche Übernahme aus den Lageplänen der Bayernwerk Netz GmbH):

6.9 Abfallentsorgung

Bei vorliegender Anlage fällt nutzungsbedingt kein Abfall an.

Die Beachtung des Standes der Technik, die ordnungsgemäße Wartung und der geordnete Rückbau der Anlage sind auf Anforderung und in Abstimmung mit dem Landratsamt Landshut nachzuweisen. Auftretende Mängel sind kurzfristig abzustellen.

6.10 Telekommunikation

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit Telekommunikationseinrichtungen ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Grundsätzlich kann jedoch auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH erfolgen. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mind. 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

8.2 Baudenkmäler

Im Änderungsbereich selbst sowie in der unmittelbaren Umgebung sind keine Baudenkmäler registriert.

Die nächstgelegenen Baudenkmäler sind die Kirchen der Ortschaften Tiefenbach, Untergolding und Preisenberg. Sichtbeziehungen bestehen nicht. Auf die geltenden Schutzbestimmungen der Art. 4-6 DSchG wird verwiesen.

9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der *DIN 14090* sowie der BayBO einzuhalten. Feuerwehrezufahrten müssen nach *DIN 14090* für Feuerwehr und Rettungsdienst vorhanden sein (Flächen für die Feuerwehr). Zudem sind Aufstellungs- und Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst bereitzuhalten. Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen sicherzustellen. Auf Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) wird im Kontext der vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Im Hinblick auf den abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz wird im vorliegenden Vorhaben auf gegebenenfalls besondere Anforderungen speziell für Photovoltaikanlagen hingewiesen.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird hinsichtlich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und wird eine Veränderung des Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

Hinweis:

In Abstimmung mit der Gemeinde als zuständiger Planungsträger sind die Belange des Brandschutzes grundsätzlich zu Lasten des Vorhabenträgers zu tragen. Eine detaillierte Abstimmung hierüber hat im Zuge der Einzelgenehmigung zu erfolgen.

10.3 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichtes parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren. Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den gemeinsamen Umweltbericht nach § 2a BauGB zum *Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Binsham-Erweiterung* und zum *Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Deckblatt Nr. 20* verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

12 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung Bayern. Augsburg (Datenbankauszug)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. Ergänzte Fassung. München

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 339 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ [EEG] vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN/ INTERNETQUELLEN

BAYERN ATLAS - Onlineangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB):
<http://fisnat.bayern.de/finweb/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP): <https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungsprogramm-bayern-lep/>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: <http://risby.bayern.de/>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT – Regionalplan Region Landshut :
<http://www.region.landshut.org/plan/>

UMWELTATLAS BAYERN: <http://www.umweltatlas.bayern.de>